

Satzung des Vereins „Freunde des Gymnasiums in Schenefeld e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Freunde des Gymnasiums in Schenefeld e.V.“, im folgenden Text als „Verein“ bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schenefeld, Kreis Pinneberg
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln zur materiellen Unterstützung der schulischen Aufgaben des Gymnasiums in Schenefeld. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Musikinstrumenten, besonderen, nicht von Schulträger zu finanzierenden Lehrmitteln und Sportgeräten, Bezuschussung von Klassenfahrten, Schüleraustausch und Bereitstellung von Mitteln für Konzert- und Theateraufführungen und sonstige den Unterricht fördernden Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Einzelperson durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Das Geschäftsjahr 1992 ist für den Zeitraum vom 1.8. bis zum 31.12.1992 ein Rumpfgeschäftsjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Bei Nichtaufnahme hat der Abgelehnte das Recht, eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Antrag entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss. Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, schriftlich eine Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu fordern, diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der erscheinenden Mitglieder.

§ 3

Mitgliederversammlung, Vorstand, Kuratorium, Kassenprüfer

I. Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins stattfinden. Einladungen erfolgen durch den amtierenden Vorsitzenden. Sie müssen mindestens 8 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein und die Tagesordnung enthalten (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung erfolgt an die Mitglieder deren Kinder die Schule besuchen auf elektronischem Wege über die Schule. Weitere Mitglieder werden entweder per Email oder per Post informiert. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich begehrt.

2. Der geschäftsführende Vorstand berichtet auf den Mitgliederversammlungen über die Arbeit des Vereins. Er wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder entlastet.
3. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
4. Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern fristgerecht eingeladen wurde. Die zweite Mitgliederversammlung kann, auch wenn Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung stehen, erneut mit abgekürzter Ladungsfrist von 3 Tagen einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Mitgliederversammlungen dürfen nicht während der allgemeinen Ferienzeit des Landes Schleswig-Holstein einberufen werden.

II. Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (im Folgenden: „Geschäftsführender Vorstand“) besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. weiterer Stellvertreter (verantwortlich für die Cafeteria)
 4. weiterer Stellvertreter (verantwortlich für die Mitgliederbetreuung)
 5. dem Kassenwart
 6. dem Schriftführer.

Der Schriftführer unterzeichnet die Beschlussprotokolle über die Vorstands-, Mitgliederversammlungen und Kuratoriumssitzungen. Falls dieser verhindert ist, unterzeichnet einer der drei Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden.

3. Zum erweiterten Vorstand gehört die jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmte Zahl von Beisitzern.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus, so berufen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einen Beisitzer in das Organ gemäß §26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt das Aufgabengebiet seines neuen Mitgliedes.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, davon muss eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.
6. Dem Vorstand darf jeweils nur ein Mitglied des Lehrerkollegiums des Schenefelder Gymnasiums angehören.

III. Kuratorium

Neben dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ein Kuratorium für die Dauer von 3 Jahren. Dem Kuratorium können auch Nichtvereinsmitglieder angehören. Das Kuratorium besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Seine Zahl wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt. Das Kuratorium hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Vorstand sämtliche Förderungsmaßnahmen im vertrauensvollen Zusammenwirken mit der Schule zu beschließen. Vor der Beschlussfassung sind deshalb die Schulleitung und eventuell weitere Aufgabenträger zu hören und an den Beratungen umfassend zu beteiligen. Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem

IV. Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Diese haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse des Vereins zu prüfen und einen Bericht zu verfassen. Der Bericht muss vor der Entlastung des Vorstandes schriftlich der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Kassenprüfer oder sein Vertreter schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands vor.

§ 4

Eilentscheidungen

Der Vorstand ist befugt, in dringenden Einzelfällen Eilentscheidungen zur Abwendung von Schäden und / Oder Wahrnehmung von Vorteilen für den Verein zu fällen. Zuvor hat er sich intensiv und nachweisbar zu bemühen, das Kuratorium zu hören. Fernmündliche Anhörung ist ausreichend. Hierüber ist vom Vorsitzenden und den mitbeteiligten Vorstandsmitgliedern ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist alsdann den an der Eilentscheidung Beteiligten in Kopie zuzuleiten.

§5

Ehrenamtliche Tätigkeit

Für die Tätigkeit in den Gremien des Vereins werden keine Entgelte gezahlt.

§6

Beitrag

- I. Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist erstmalig im Jahr des Eintritts fällig und wird dann jährlich zum 01. Februar per Lastschrift eingezogen. Wer mit 2 Jahresbeiträgen trotz 2-facher Mahnung im Rückstand ist, wird durch einfachen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen. Die Beitragsschuld bleibt bestehen.
- II. Juristische Personen zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§7

Ehrenmitgliedschaft

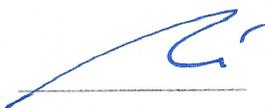
Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen können die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verleihen

§ 8

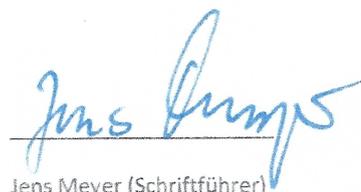
Abwicklung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schenefeld als Schulträger des Gymnasiums Schenefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Gymnasiums Schenefeld zu verwenden hat.

Schenefeld, den 29.03.2021



Michaela Kirchner (1. Vorsitzende)



Jens Meyer (Schriftführer)